



BETEILIGUNGSBERICHT DER STADT STUTENSEE 2018



Beteiligungsbericht der Stadt Stutensee für das Geschäftsjahr 2018:

	Seite:
Vorwort der Oberbürgermeisterin	3
I. Allgemeiner Teil	5
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Betätigung	6
1.3 Organisationsformen der wirtschaftlichen Betätigung	8
1.3.1 Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form	8
1.3.2 Betriebe in privatrechtlicher Form	10
1.3.3 Betriebe gewerblicher Art (BgA)	11
II. Der Beteiligungsbericht	13
2.1 Allgemeines	14
2.2 Inhalt und Ziel	14
2.3 Ermittlungen von Kennzahlen	15
III. Eigenbetriebe	17
Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“	18
IV. Zweckverbände	25
Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“	26
Zweckverband Musikschule Hardt	32
Zweckverband 4IT	37
V. Geschäftsanteile und Mitgliedschaften	39
Volksbank Stutensee-Weingarten eG	40
Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	41
TechnologieRegion Karlsruhe GmbH	43
TelemaxX Telekommunikation GmbH	44
Volkshochschule im Landkreis Karlsruhe e.V.	45
Nachbarschaftsverband Karlsruhe	46
VI. Gesetze	47
Auszug Gemeindeordnung	48
Auszug Haushaltsgrundsätzegesetz	53

Vorwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser des Beteiligungsberichts,

mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht informiert die Stadt Stutensee zum 2. Mal den Gemeinderat und die interessierte Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen ihrer Beteiligungen.



Dabei kommt die Stadt Stutensee ihrer nach der Gemeindeordnung bestehenden Berichtspflicht nach. Gemäß § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Die Stadt Stutensee hat wie die meisten Städte und Gemeinden einen Teil ihrer vielfältigen Aufgaben selbständigen Unternehmen übertragen, an denen sie als Gesellschafterin in unterschiedlichem Maß unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung steht dabei aber nicht die Rechtsform selbst, sondern vielmehr die Frage nach dem effektivsten Instrumentarium zur Zielerreichung im Vordergrund. Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit ebenso zu berücksichtigen wie politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

Die Beteiligungen mit weniger als 50 vom Hundert werden der Vollständigkeit halber hier ebenso aufgeführt.

Der Bericht wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter <http://stutensee.de/>.

Stutensee, den 25.10.2021

Petra Becker
Oberbürgermeisterin



I. Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Die Stadt Stutensee nimmt für die Bürgerinnen und Bürger eine Vielzahl öffentlicher Aufgaben wahr. Sie ist dabei auch Teil der örtlichen Wirtschaft. Ihre Tätigkeit vollzieht sich in unterschiedlichen Organisationsformen innerhalb aber auch außerhalb des städtischen Haushalts.

Bei der Aufgabenerfüllung in privatrechtlichen Unternehmensformen erfolgt die Einbindung des Gemeinderates nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Stutensee. Die Stadt wird in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen durch die Oberbürgermeisterin vertreten.

Mit regelmäßigen Beteiligungsberichten soll dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit die Übersicht über das Gesamtgefüge Stadt erleichtert und dem Gemeinderat darüber hinaus zusammengefasstes Basismaterial für politische Meinungsbildung und strategische Entscheidungsprozesse zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen für die wirtschaftliche Betätigung

Nach dem Grundgesetz nehmen die Kommunen Aufgaben wahr, mit denen sie sowohl staatlichen Gesetzen als auch der staatlichen Aufsicht unterworfen sind. Daneben wird die kommunale Selbstverwaltung garantiert. Dazu gehört, dass die Kommune ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst regeln kann. Aus dieser Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ergibt sich das Recht, Einrichtungen zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der sog. Daseinsvorsorge zu errichten. Daneben haben sie die Organisationshoheit, d.h. sie haben das Recht, die Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und Zweckmäßigkeit selbst festzulegen.

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 1999 wurde insbesondere die stärkere Einbindung der Kommune als Gesellschafterin in die Entscheidungsprozesse der Unternehmen verfolgt. Hierbei wurde die Gemeinde zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungen verpflichtet.

Unter "wirtschaftlicher Betätigung" ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die am Markt tätig werden, sofern die Leistung auch von privater Seite mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Im Vordergrund hat für die Gemeinde dabei aber immer der Dienst an der Bürgerschaft und nicht das Gewinnstreben zu stehen.

Eine Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen ungeachtet der Rechtsform errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen der §§ 102 ff. GemO (siehe Anhang) erfüllt sind.

Gemäß § 102 GemO darf die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt.

Dabei müssen Errichtung und Betrieb der Unternehmen als Hauptzweck die Bedürfnisse der Gemeindeglieder befriedigen. Ausgangspunkt für jede wirtschaftliche Betätigung muss stets die Gemeinwohlbindung sein.

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. D.h. eine Gemeinde kann ein wirtschaftliches Unternehmen z.B. nur errichten, wenn dieses auf Grund der Größe und der örtlichen Struktur nicht unwirtschaftlich ist und die gemeindliche Leistungskraft nicht übersteigt. Der Betrieb muss somit nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf stehen.
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Subsidiaritätsklausel beschränkt das Tätigwerden der Gemeinde außerhalb der Daseinsvorsorge und regelt das Verhältnis der Kommunalunternehmen zur Privatwirtschaft. Vereinfacht gesagt gilt: Bei „Bessererfüllung“ durch die Privatwirtschaft verbietet sich die Gründung eines kommunalen Unternehmens. Der Privatwirtschaft soll nicht ohne Not Konkurrenz gemacht werden.

Bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung oder Beteiligung eines Unternehmens in Privatrechtsform gelten nach § 103 GemO (siehe Anhang) weitergehende Vorschriften.

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; dabei sollen sie einen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen (§ 102 Abs. 3 GemO).

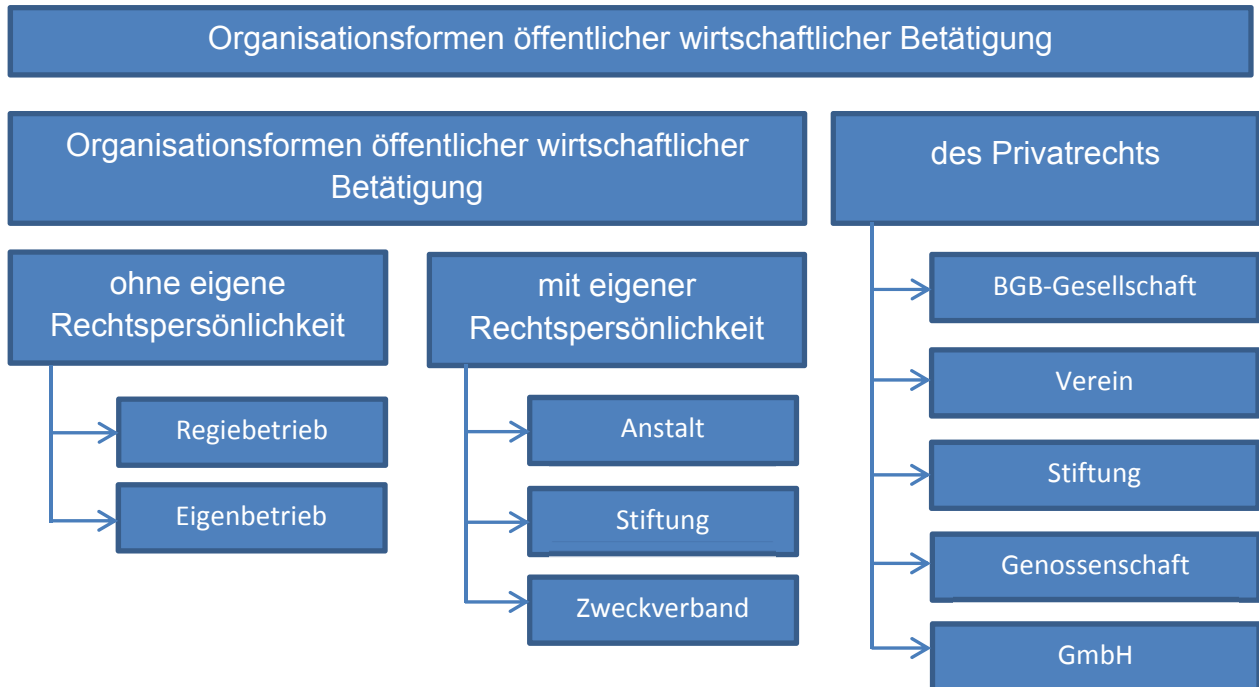
Nach der Gemeindeordnung darf die Gemeinde ein Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform (üblicherweise der GmbH) erfüllt werden kann. In § 103a GemO sind für die Rechtsform der GmbH als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung die Punkte aufgezählt, die neben den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des GmbHG auch dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§ 102 ff. GemO gelten grundsätzlich auch für die nichtwirtschaftlichen Unternehmen. Lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 102 Abs. 1 u. 2 GemO finden ausschließlich auf die wirtschaftlichen Unternehmen Anwendung. Von nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Hoheitsbetrieben) wird insbesondere dann gesprochen, wenn Einrichtungen gesetzliche Verpflichtungen (Pflichtaufgaben) erfüllen, sozialen, sportlichen oder kulturellen Ansprüchen gerecht werden oder als Hilfsbetriebe zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs dienen.

Auf die Auszüge aus den Gesetzestexten im Anhang wird verwiesen.

1.3 Organisationsformen der wirtschaftlichen Betätigung

Für die wirtschaftliche Betätigung stehen den Gemeinden sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die wesentlichen Rechtsformen.



1.3.1 Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form

Die wirtschaftliche Betätigung ist in folgenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen möglich:

a) Regiebetrieb

Bei Regiebetrieben handelt es sich um rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Betriebszweige.

Sie sind im Rahmen der Ämterorganisation und der vermögensmäßigen Verflechtungen voll in die Trägerkörperschaft integriert. Regiebetriebe werden aufgrund verwaltungsinterner Anordnungen geschaffen und haben den gleichen rechtlichen Status wie jede andere Dienststelle innerhalb der Stadt. Der Regiebetrieb ist insbesondere die im Hoheitsbetrieb (nichtwirtschaftlicher Bereich) weitverbreitetste Organisationsform (z.B. Bestattungswesen).

b) Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die - obwohl Teil der Stadtverwaltung - über eine vom Gemeindehaushalt getrennte eigene Wirtschaftsplanung, Buchführung und Rechnungslegung verfügen. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Gemeinde.

Die Willensbildung und Kontrolle in Eigenbetrieben erfolgt im Rahmen einer Betriebssatzung i. d. R. durch die Betriebsleitung, den Betriebsausschuss und den Gemeinderat.

Bei der Stadt Stutensee ist die Abwasserbeseitigung in den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Stutensee“ ausgelagert.

c) Zweckverband

Zweckverbände sind Konstruktionen, die kommunale Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlicher Form sowohl im wirtschaftlichen als auch im hoheitlichen (nichtwirtschaftlichen) Bereich, etwa bei regionalen Aufgaben oder Interessen organisieren.

Sie sind rechtlich selbstständige Körperschaften, die von kommunalen Mitgliedern getragen werden. Organe der Verbände sind Verbandsvorsitzende(r), Verwaltungsrat und Verbandsversammlung.

Stutensee ist z.B. Mitglied in den Zweckverbänden „Wasserversorgung Mittelhardt“, „Musikschule Hardt“ und „4 IT“.

d) Anstalt des öffentlichen Rechts

Rechtsfähige und selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind eine weitgehend unabhängige Organisationsform öffentlicher Aufgabenerfüllung. Sie bedürfen einer Gesetzesermächtigung.

Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten sind damit weitgehend beschränkt.

Auf kommunaler Ebene sind beispielsweise die Sparkassen, denen diese Organisationsform durch das Landessparkassengesetz verliehen wurde, oder auch die Datenzentrale Baden-Württemberg zu nennen. In Baden-Württemberg wurde 2015 die selbstständige Kommunalanstalt in §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung aufgenommen. Hiermit kann die Gemeinde durch Satzung (Anstaltssatzung) eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln.

e) Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Vermögensmassen, die nur zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet werden können. Sie unterliegen dabei - wie die Anstalt - ebenfalls dem Gesetzesvorbehalt. Zudem sind die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und einer Stiftungssatzung zu beachten. Aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlagen ist diese Organisationsform für wirtschaftliche kommunale Unternehmen praktisch ohne Bedeutung.

1.3.2 Betriebe in privatrechtlicher Form

Neben öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt auch in privatrechtlichen Organisationsformen möglich.

Von den Kommunen wird eine wirtschaftliche Betätigung in den Formen des Gesellschaftsrechts dann gewählt, wenn aus organisatorischen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Überlegungen die Verselbstständigung vorteilhaft erscheint.

Damit unterwirft sich die Kommune aber auch den für die Privatwirtschaft geltenden Vorschriften des Handels- und Steuerrechts.

Die Kommunen können privatrechtliche Gesellschaften sowohl alleine (Eigengesellschaft) als auch gemeinsam mit Dritten (Beteiligungsgesellschaft) betreiben.

a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft, an der sich die Gesellschafter mit Einlagen auf das Stammkapital beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Die Gesellschafter können die innere Struktur der Gesellschaft im Wesentlichen frei regeln.

Dadurch kann die GmbH durch den Gesellschaftsvertrag so ausgestaltet werden, wie es dem jeweiligen Zweck der Gesellschaft am besten entspricht. Für die GmbH gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, des Handelsgesetzbuches (HGB) und in Teilbereichen des Aktiengesetzes (AktG).

Aufgrund dieser gestalterischen Möglichkeiten des Gesellschaftsvertrages ist die GmbH die gebräuchlichste privatrechtliche Organisationsform (siehe § 102 Abs. 2 GemO - Vorrang gegenüber AG).

b) Aktiengesellschaft (AG)

Ebenso wie die GmbH besitzt auch die AG eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter (Aktionäre) erwerben Anteile des in Aktien zerlegten Grundkapitals. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet auch hier nur das Gesellschaftsvermögen und nicht der Anteilsinhaber.

Im Gegensatz zur freien Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses in der GmbH enthält das Aktiengesetz eine fast erschöpfende Regelung aller Sachverhalte, so dass für gestalterische Eingriffe in die Gesellschaft wenig Raum bleibt.

c) Stiftung des privaten Rechts

Diese Stiftung ist ein rechtlich verselbstständiger Bestand von Kapital und Sachen, die einem vom Stifter bestimmten Zweck dient.

Die Stiftung ist eine mitgliederlose Organisationsform, deren vorgeschriebenes Organ der Stiftungsvorstand ist. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht.

d) Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft, die keine eigene sondern für ihre Mitglieder gemeinschaftliche Zwecke verfolgt. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erworben. Die Haftung ist auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt.

Die Stadt Stutensee hielt im Berichtszeitraum Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Stutensee-Weingarten e.G.

e) Verein

Der Verein ist ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluss von mindestens 7 Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Man unterscheidet zwischen rechtsfähigen (eingetragenen) und nichtrechtsfähigen Vereinen. Als kommunale Organisationsform ist jedoch nur der rechtsfähige Verein von Bedeutung.

Der eingetragene Verein ist rechtlich und organisatorisch verselbstständigt und hat sowohl eine Mitgliederversammlung als auch einen Vorstand. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Aufgrund vieler Formvorschriften ist auch diese Organisationsform im kommunalen Bereich bedeutungslos.

1.3.3 Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Obwohl der BgA keine Organisationsform für kommunale Einrichtungen darstellt, soll aufgrund seiner praktischen Bedeutung an dieser Stelle auf diese ausschließlich steuerrechtliche Konstruktion kurz eingegangen werden. Der BgA kommt dann zum Tragen, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen - nicht steuerpflichtigen - Tätigkeiten, wirtschaftliche und damit steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben. Nach § 4 Abs. 1 KStG ist ein BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich dabei wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist allerdings nicht erforderlich.

Die Stadt Stutensee hat im Berichtszeitraum 20 BgA`s:

- BgA Mensa im Schulzentrum Stutensee
- BgA Veranstaltung/Marketing
- BgA Standard Turnhalle Blankenloch
- BgA Standard Turnhalle Blankenloch- Büchig
- BgA Sporthalle I Blankenloch
- BgA Sporthalle Friedrichstal
- BgA Sporthalle Spöck
- BgA Mehrzweckhalle Staffort
- BgA Sporthalle II Blankenloch
- BgA Stutenseebad (alt)
- BgA Hallenbad Spöck
- BgA Breitband

- BgA Festhalle Blankenloch
- BgA Spechaahalle Spöck
- BgA Jagd- und Fischereipacht
- BgA Stutenseebad (neu)
- BgA Begegnungszentrum Spöck
- BgA E-Mobilität
- BgA Grundbuchamt
- BgA Vermietung und Verpachtung



II. Der Beteiligungsbericht:

2. Der Beteiligungsbericht:

2.1 Allgemeines:

Die Gemeindeordnung verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung eines jährlichen Beteiligungsberichtes (§ 105 Abs. 3 GemO). Vom Beteiligungsbericht nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Er ist ortsüblich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Da die Stadt Stutensee nicht an Unternehmen des privaten Rechts mit dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (sh. Anhang) bezeichneten Umfang beteiligt ist, entfällt die Auslegung. Der Bericht wird auf der städtischen Homepage dauerhaft veröffentlicht und bietet somit den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Stutensee ein umfassendes Bild.

2.2 Inhalt und Ziel:

Die öffentlichen Unternehmen sind mit erheblichen Vermögenswerten und Finanzströmen mit der Stadt als "Muttersgesellschaft" verbunden, so dass die Stadt aus der Verantwortung für diese Vermögenswerte und durch die finanziellen Auswirkungen der Finanzströme auf ihren Haushalt zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet ist.

Eine Beteiligungssteuerung setzt Informationen voraus. Um hier eine Grundlage zu schaffen, ist eine Informationsquelle erforderlich, die regelmäßig ein Mindestmaß an entscheidungsrelevanten Daten zur Verfügung stellt.

Der Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die Eigengesellschaften und die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Er enthält zudem (über die gesetzlichen Vorgaben hinaus) Informationen über den Eigenbetrieb der Stadt.

2.3 Ermittlungen von Kennzahlen:

Vermögenslage:

Anlagenintensität	=	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	Prozentualer Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Bilanzsumme). Eine hohe Anlageintensität ist ein Indiz für einen kostenintensiven (Fixkosten) Betrieb des Unternehmens.
Umlaufintensität	=	$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	Prozentualer Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen.

Finanzlage:

Eigenkapitalquote	=	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	Prozentualer Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Eine hohe EK-Quote gilt als Indikator für die Bonität eines Unternehmens.
Fremdkapitalquote	=	$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	Prozentualer Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital.
Anlagendeckung I	=	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	Prozentualer Anteil des Eigenkapitals am Anlagevermögen. Die Anlagendeckung dient der Beurteilung der langfristigen Liquidität (langfristig gebundene Vermögenswerte sollen durch langfristiges Kapital finanziert werden).
Anlagendeckung II	=	$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfrist. Fremdkapital} \times 100}{\text{Anlagenvermögen}}$	Prozentualer Anteil des langfristigen Kapitals am Anlagevermögen. Die Anlagendeckung dient der Beurteilung der langfristigen Liquidität.

Ertragslage:

Umsatzrentabilität	=	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses an den Umsatzerlösen. Die Umsatzrentabilität misst den Betriebserfolg an der Umsatztätigkeit.
Eigenkapitalrentabilität	=	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$	Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses am Eigenkapital. Die EK-Rentabilität gibt an, in welcher Höhe sich das eingesetzte EK im Geschäftsjahr verzinst hat.

Gesamtrentabilität	=	$\frac{(\text{Jahresüberschuss} + \text{Fremdkapitalzinsen}) \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	Prozentualer Anteil des Jahresüberschusses am Gesamtkapital. Die GK-Rentabilität gibt an, in welcher Höhe sich das eingesetzte EK im Geschäftsjahr verzinst hat.
Kostendeckung	=	$\frac{\text{Umsatzerlöse} \times 100}{\text{Gesamtaufwand}}$	Prozentualer Anteil der Umsatzerlöse am Gesamtaufwand. Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Maße ein Unternehmen seine Aufwendungen am Markt über Umsatzerlöse decken kann.
Cash-Flow	=	Jahresüberschuss + Afa	Der Cash-Flow beschreibt den Mittelzufluss des Geschäftsjahres, dem kein unmittelbarer Mittelabfluss gegenübersteht. Er zeigt, in welchem Umfang Finanzmittel für das Folgejahr zur Verfügung stehen.



III. Eigenbetriebe:

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die Stadt Stutensee ist mit ihren **Stadtteilen Friedrichstal, Spöck und Staffort** an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Kammerforst angeschlossen. Dieser Verband baut und unterhält die zur Verbandskläranlage führenden Sammler und Einrichtungen sowie auch die Kläranlage selbst. Das Kanalnetz in diesen Stadtteilen wird von der Stadt Stutensee/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gebaut und unterhalten.

Der Stadtteil Blankenloch mit Büchig ist an die stadteigene Kläranlage in Blankenloch angeschlossen. Sowohl diese Kläranlage wie auch das Kanalnetz werden durch die Stadt Stutensee/Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gebaut und unterhalten.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Abwasser auf der Gemarkung Stutensee im Rahmen des geltenden Rechts den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Durch die stetige Erweiterung und Modernisierung der Anlagen wird insbesondere ein wesentlicher Beitrag zum Gewässerschutz bzw. Umweltschutz geleistet.

Gründungsjahr:

Zum 1. Januar 1995 wurde die Abwasserbeseitigung vom Haushalt der Stadt Stutensee ausgegliedert und der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“ gegründet.

Beteiligungen:

Abwasserzweckverband Kammerforst	1.511.184,99 EUR (50,383 %)
Klärschlammverband Karlsruhe-Land	Der Verband hat keine eigenen Anlagen.

Organe:

Gemeinderat, Betriebsausschuss (Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik), Oberbürgermeister und Betriebsleitung (kaufmännisch: Herr Hambrecht; technisch: Herr Kußmann)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Nach einem Gewinn von 82.754,13 EUR im Jahr 2017 wird für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Gewinn von 243.427,71 EUR ausgewiesen. Der Jahresgewinn wird dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr von 112.926,69 EUR hinzugerechnet. Es ergibt sich somit ein Gewinnvortrag in das Jahr 2019 in Höhe von 130.501,02 EUR.

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahrs 2018 mit einem Gewinn in Höhe von 243.427,71 EUR liegt um rund 285 TEUR über dem Planansatz. Dieser sah einen Verlust von 41.900 EUR vor. Der Jahresgewinn ist insbesondere auf die um rund 104 TEUR geringer als erwartet angefallenen Materialaufwendungen und Aufwendungen für bezogene Leistungen (Position 54) sowie die rund 53 TEUR geringer als erwartet angefallenen Aufwendungen für Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (Position 65) zurückzuführen. Auch der Personalaufwand (- 13 TEUR) und die übrigen betrieblichen Aufwendungen (- 18 TEUR) liegen unter den Ansätzen. Die Erträge fallen um fast 98 TEUR höher aus als im Wirtschaftsplan erwartet.

Die Aufwendungen bleiben insgesamt 188 TEUR unter dem Ansatz. Der Wirtschaftsplan 2018 ging von Aufwendungen in Höhe von 3,587 Mio. EUR aus. Im Ergebnis fallen rund 3,399 Mio. EUR an.

Die Erträge liegen mit einem Gesamtergebnis von rund 3,643 Mio. EUR rund 98 TEUR über dem Planansatz. Der Ansatz für die Entwässerungsgebühren wird um rund 70 TEUR übertroffen. Aufgelöst wurden Ertragszuschüsse in Höhe von rund 314 TEUR, der Wirtschaftsplan sah 313 TEUR vor. An übrigen betrieblichen Erträgen wurden rund 31 TEUR verbucht.

Erfolgsplan

Erträge	Ergebnis	Ansatz	Plan-
	2018 EUR	2018 EUR	vergleich EUR
43. Umsatzerlöse			
430131 Abwassergebühren IS-U	2.895.867,63	2.825.700,00	70.167,63
439902 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
477000 Auflösung Ertragszuschüsse	313.950,28	313.000,00	950,28
477020 Straßenentwässerungskosten	402.000,00	402.400,00	-400,00
510000 Andere Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
53. Übrige betriebliche Erträge			
534010 Erträge Auflösung Rückstellungen	27.563,68	0,00	27.563,68
534095 Erträge aus Säumniszuschl./Mahnggebühren	3.309,91	3.500,00	-190,09
534900 Sonstige Erträge	0,00	100,00	-100,00
534920 Erträge aus Verwaltungsgebühren	30,00	100,00	-70,00
535000 IS-U sonstige Gebühren/Erträge	0,00	200,00	-200,00
621000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	100,00	-100,00
Jahresverlust	0,00	41.900,00	-41.900,00
Summe Erträge	3.642.721,50	3.587.000,00	55.721,50

Aufwendungen		Ergebnis	Ansatz	Plan-
		2018 EUR	2018 EUR	vergleich EUR
54. Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren			
540100	Stromkosten	175.616,89	172.900,00	2.716,89
540300	Wasserbezug	5.829,00	13.800,00	-7.971,00
540400	Heizung, Brennstoffe, Heizöl	374,15	6.700,00	-6.325,85
541000	Unterhaltung allgemein (Materialaufwand)	1.265,24	58.600,00	-57.334,76
541600	Treibstoffe	4.938,80	2.000,00	2.938,80
543000	Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	400,00	-400,00
543100	Sonstige Bewirtschaftungskosten	2.037,52	200,00	1.837,52
543200	Reinigung	7.034,09	7.400,00	-365,91
543300	Chemikalien	0,00	200,00	-200,00
543400	Geräte, Ausstattung, Einrichtungen	5.040,81	2.400,00	2.640,81
544000	Material-Lagerentnahmen	46.855,72	20.900,00	25.955,72
545100	Instandhaltung Fuhrpark	1.322,10	6.200,00	-4.877,90
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
547000	Aufwand für bezogene Leistungen	185.111,00	199.300,00	-14.189,00
547010	Schlammabfuhr, Verteilung, Verwertung	2.525,06	1.700,00	825,06
547011	Beseitigung Rechengut, Sand, u.a.	0,00	1.000,00	-1.000,00
547110	Rattenbekämpfung	22.598,33	9.300,00	13.298,33
547200	Wasseruntersuchungen	1.057,34	1.700,00	-642,66
547210	Kanalnetzreinigung	56.978,47	60.000,00	-3.021,53
547500	Abwasserabgabe	10.826,47	15.000,00	-4.173,53
547701	Betriebskostenumlage Kammerforst	782.697,18	804.800,00	-22.102,82
547702	Umlage Klärschlammverband KA-Land	70.429,37	93.600,00	-23.170,63
547801	Finanzkostenumlage Kammerforst	118.029,64	126.000,00	-7.970,36
Summe Materialaufwand		1.500.567,18	1.604.100,00	-103.532,82
55. Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter			
551000	Entgelt Beschäftigte	143.339,51	150.000,00	-6.660,49
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
560000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	28.968,54	33.000,00	-4.031,46
562000	Sonstige Personalausgaben	0,00	0,00	0,00
565100	ZVK	12.456,48	15.000,00	-2.543,52
586000	Beihilfen	0,00	0,00	0,00
Summe Personalaufwand		184.764,53	198.000,00	-13.235,47

Aufwendungen		Ergebnis	Ansatz	Plan-
		2018 EUR	2018 EUR	vergleich EUR
57. Abschreibungen				
571000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.066.003,98	1.065.500,00	503,98
59. Übrige betriebliche Aufwendungen soweit nicht außerordentlich				
582000	Verluste aus Abgang des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
584100	Abschreibungen Forderungen IS-U	12,99	0,00	12,99
591000	Mieten und Pachten	0,00	0,00	0,00
591400	Rückläufergebühren IS-U	-366,88	0,00	-366,88
592000	Haftpflichtversicherung	2.387,06	2.400,00	-12,94
592001	Einbruch- und Diebstahlversicherung	1.112,74	1.200,00	-87,26
592002	Gebäudeversicherung	5.041,29	4.900,00	141,29
592003	KFZ-Haftpflichtversicherung	498,80	900,00	-401,20
592005	Eigenschadenversicherung	2.867,20	2.500,00	367,20
592006	Feuerversicherung	0,00	0,00	0,00
592007	Rechtsschutzversicherung	28,39	100,00	-71,61
592008	Elektronikversicherung	3.339,70	3.300,00	39,70
592009	Maschinenversicherung	7.057,23	6.900,00	157,23
592010	Leitungswasserversicherung	0,00	0,00	0,00
592011	Glasversicherung	0,00	0,00	0,00
593000	Büromaterial	0,00	100,00	-100,00
593001	Bücher und Zeitschriften	0,00	100,00	-100,00
593002	Sonstiger Bürobedarf	0,00	100,00	-100,00
594100	Frachten und Rollgelder	0,00	0,00	0,00
594200	Post- und Fernspreckgebühren	1.596,75	5.000,00	-3.403,25
595000	Bekanntmachung und Werbung	0,00	100,00	-100,00
596000	Reisekosten	0,00	100,00	-100,00
597000	Prüfungs- und Beratungskosten	0,00	5.400,00	-5.400,00
599000	Verwaltungskostenbeitrag an Stadt Stutensee	132.800,00	132.800,00	0,00
599100	EDV-Kosten	26.402,45	27.900,00	-1.497,55
599400	Aus- und Fortbildung	0,00	1.000,00	-1.000,00
599500	Kosten Verbrauchsabrechnung	52.231,27	52.400,00	-168,73
599800	Sonstiges	4.544,00	10.500,00	-5.956,00
599810	Kontoführungs- und Buchungsgebühren	94,90	100,00	-5,10
599820	Sachverständige, Gerichtskosten	0,00	100,00	-100,00
	Summe Übrige betriebliche Aufwendungen	239.647,89	257.900,00	-18.252,11
65. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
651900	Zinsen auf Kassenkredite	14,68	22.500,00	-22.485,32
652000	Zinsen auf Fremdkredite	408.147,53	438.800,00	-30.652,47
659000	Zinsen u.ä. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
	Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	408.162,21	461.300,00	-53.137,79
66. Außerordentliche Aufwendungen				
661000	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

68. Sonstige Steuern				
682000	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
682010	Grundsteuer	0,00	0,00	0,00
682020	KFZ-Steuer	148,00	200,00	-52,00
	Summe Sonstige Steuern	148,00	200,00	-52,00
	Gewinn	243.427,71	0,00	243.427,71
Summe Aufwendungen		3.642.721,50	3.587.000,00	55.721,50

Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2018 EUR	Plan- vergleich EUR
1. Zuführung zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00
2. Verlustausgleich	0,00	0,00	0,00
3. Jahresgewinn	243.427,71	0,00	243.427,71
4. Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
5. Beiträge und ähnliche Entgelte	91.015,28	69.500,00	21.515,28
6. Kredite	0,00	314.000,00	-314.000,00
7. Umschuldungen	0,00	1.693.800,00	-1.693.800,00
8. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.066.003,98	1.065.500,00	503,98
9. Entnahme Langfristige Vorräte	46.855,72	42.200,00	4.655,72
10. Rückflüsse Finanzanlagen-Erstattung Kammerforst	246.533,86	227.300,00	19.233,86
11. Sonstige Einnahmen (Zuführung zur Rücklage)	0,00	0,00	0,00
12. Erübrigte Mittel aus Vorjahren Deckungsmittelüberhang	0,00	275.000,00	-275.000,00
13. Finanzierungsfehlbetrag lfd. Jahr / Deckungsmittellücke des lfd. Jahres	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsmittel - insgesamt	1.693.836,55	3.687.300,00	-1.993.463,45

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Ergebnis	Ansatz	Plan-
	2018 EUR	2018 EUR	vergleich EUR
1. Sachanlagen			
a) 100-Immaterielle Anlagenwerte	0,00	0,00	0,00
b) 200-Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	0,00	0,00	0,00
c) 201-Betriebs- und Geschäftsbauten	0,00	0,00	0,00
d) 202-Andere Baulichkeiten	0,00	50.000,00	-50.000,00
e) 415-Leitungsnetz Abwasser	0,00	280.000,00	-280.000,00
f) 492-Störmeldeanlagen	0,00	0,00	0,00
g) 700-Maschinen und maschinelle Anlagen	42.728,79	235.000,00	-192.271,21
h) 710-Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0,00
g) 720-Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.475,07	5.000,00	-2.524,93
h) 721-Bestandspläne	2.199,12	10.000,00	-7.800,88
i) 810-Anlagen im Bau	708,05	0,00	708,05
2. Finanzanlagen-Kapitaleinlagen für Beteiligung Kammerforst	351.237,10	368.300,00	-17.062,90
3. Erwerb Langfristige Vorräte	46.643,72	42.200,00	4.443,72
4. Jahresverlust	0,00	41.900,00	-41.900,00
5. Auflösung Ertragszuschüsse	313.950,28	313.000,00	950,28
6. Tilgung von Krediten	649.869,39	648.100,00	1.769,39
7. Umschuldungen	0,00	1.693.800,00	-1.693.800,00
8. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
9. Erübrigte Mittel laufendes Jahr/Deckungsmittelüberhang	284.025,03	0,00	284.025,03
10. Rückzahlung Stammkapital	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf - insgesamt	1.693.836,55	3.687.300,00	-1.993.463,45

Feststellung des Jahresabschlusses 2018

1. Der Jahresabschluss 2018 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme 23.230.218,08 EUR

a) davon entfallen auf der Aktivseite auf
 das Anlagevermögen 21.137.129,92 EUR
 das Umlaufvermögen 2.093.088,16 EUR

b) davon entfallen auf der Passivseite auf
 das Eigenkapital 130.501,02 EUR
 die empfangenen Ertragszuschüsse 6.887.038,68 EUR
 die Rückstellungen 756.938,94 EUR
 die Verbindlichkeiten 15.455.739,44 EUR

1.2 Jahresergebnis 2018

a) Summe der Erträge 3.642.721,50 EUR
b) Summe der Aufwendungen 3.399.293,79 EUR
c) Gewinn 243.427,71 EUR

2. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Kapitalzuführungen oder Entnahmen durch die Stadt:

- keine -

Prüfer:

Der Jahresabschluss wurde durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Kennzahlen:

	2014	2015	2016	2017	2018
I. Vermögenslage					
1. Anlageintensität (Anlagevermögen x 100 / Gesamtvermögen)	94,73%	95,45%	95,88%	93,18%	90,99%
2. Umlaufintensität (Umlaufvermögen x 100 / Gesamtvermögen)	4,14%	4,19%	4,12%	6,35%	9,01%
II. Finanzlage					
3. Eigenkapitalquote (Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital)	0,00%	0,00%	0,49%	0,00%	0,56%
4. Fremdkapitalquote (Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital)	100,00%	100,00%	99,51%	100,00%	99,44%
5. Anlagendeckungsgrad I (Eigenkapital x 100 / Anlagevermögen)	0,00%	0,00%	0,51%	0,00%	0,62%
6. Anlagendeckungsgrad II ((Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen)	100,32%	98,22%	98,94%	98,28%	99,01%
III. Ertragslage					
7. Umsatzrentabilität (Jahresüberschuss x 100 / Umsatzerlöse)	10,17%	11,82%	5,53%	2,23%	6,68%
8. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss x 100 / Eigenkapital)			176,53%		186,53%
9. Gesamtkapitalrentabilität ((Jahresüberschuss + Fremdkapitalzinsen) x 100 / Gesamtkapital)	4,07%	4,22%	2,94%	2,34%	2,80%
10. Cash-Flow (Jahresüberschuss + Abschreibungen)	1.677.238,68	1.763.062,13	1.429.754,50	1.221.299,13	1.309.431,69

Leistungskennzahlen:

	2017	2018
Abwasseraufkommen in cbm	1.047.330	1.063.311
Erhebungsfähige versiegelte Fläche in qm	1.773.982	1.785.541

Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

	2017	2018
Beschäftigte	3	3



IV. Zweckverbände:

Zweckverband „Wasserversorgung Mittelhardt“

Gründungsjahr:

24.03.1955

Mitglieder:

Die früher selbständigen Gemeinden Friedrichstal, Spöck, Staffort und Büchenau haben sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 24.03.1955 zum Zweckverband "Wasserversorgung Mittelhardt" zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung wurde am 22.04.1965 neu gefasst.

Die ehemaligen Gemeinden Friedrichstal, Spöck und Staffort bilden seit 01.01.1975 zusammen mit der ehemaligen Gemeinde Blankenloch die neue Gemeinde Stutensee; die ehemalige Gemeinde Büchenau ist seit 01.07.1972 Stadtteil der Stadt Bruchsal. Dem Zweckverband gehören demnach nur noch die Städte Stutensee und Bruchsal an.

Aufgabe und Rechtsgrundlage des Zweckverbandes:

Aufgabe des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ ist es, die Stadt Stutensee mit all ihren Stadtteilen sowie den Stadtteil Büchenau der Stadt Bruchsal mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Zweckverband regelt seine Rechtsverhältnisse im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) durch die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung wurde zuletzt am 06.12.2006 geändert und ist in dieser Fassung seit 01.01.2007 rechtskräftig. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird jedoch nicht angestrebt.

Als zusätzliche Leistung werden durch den Zweckverband die Abwassergebühren für die Verbandsmitglieder erhoben und abgerechnet. Die Abwassergebühren werden seit dem Jahr 2010 für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt abgerechnet.

Eigenkapital und Beteiligungsverhältnis der Mitglieder:

Die Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital (Stammkapital) beträgt 1.458.638,48 EUR. Es handelt sich hierbei um einen als Kapitalzuschuss gewährten Landeszuschuss.

Die Verbandsmitglieder sind am Zweckverband und Stammkapital in folgendem Verhältnis beteiligt:

1. Stadt Stutensee	89 %
2. Stadt Bruchsal	11 %

insgesamt: 100 %

Zusammensetzung der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder im Verhinderungsfall deren allgemeinen Stellvertretern oder einem sonst beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO, sowie aus 12 weiteren Vertretern, von denen

die Gemeinde Stutensee **10** und

die Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau **2** und

für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestellen.

Die jeder Gemeinde zukommende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze.

Davon entfallen auf die Gemeinde Stutensee **11** und

auf die Stadt Bruchsal **3** Stimmen,

insgesamt **14** Stimmen.

Die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden.

Verwaltung des Zweckverbandes:

Verbandsvorsitzender	- Oberbürgermeister Klaus Demal, Stutensee (bis 10.05.2018) - Erster stellvertretender Verbandsvorsitzender Bürgermeister Andreas Glaser, Bruchsal (11.05. bis 15.10.2018) - Oberbürgermeisterin Petra Becker, Stutensee (ab 16.10.2018)
1. Stv. Verbandsvorsitzender	- Bürgermeister Andreas Glaser, Bruchsal
Verbandsrechner	- Stadtoberverwaltungsrat Andreas Hambrecht
Verbandsschriftführer	- Stadtratsrat Enrico Panzer
Technische Verwaltung	- Bauamt der Stadt Stutensee nimmt die Aufgaben wahr

Die Verbandsversammlung setzte sich zum Ende des Rechnungsjahres 2018 wie folgt zusammen:

Mitglieder der Stadt Stutensee	Beimel, Manfred Dörflinger, Walter Fetzner, Dirk Gorenflo, Kurt Herling, Fritz Hornung, Thomas La Croix, Nicole
--------------------------------	---

Dr. Mittag, Karl
 Dr. Mittel-Landbeck, Luitgard
 Sickinger, Heinrich

Mitglieder der Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau
 Kramer, Marika
 Knoch, Herbert

Im Wirtschaftsjahr 2018 hatte der Wirtschaftsplan ein Volumen von:

- im Erfolgsplan 1.500.337,46 EUR
 - im Vermögensplan 630.889,64 EUR

Im Wirtschaftsjahr 2017 waren es zum Vergleich:

- im Erfolgsplan 1.488.300,00 EUR
 - im Vermögensplan 910.900,00 EUR

Erfolgsplan	Aufwendungen	1.469.900,00 EUR
	Erträge	1.463.600,00 EUR
	Jahresverlust (Ausgleich Aufwendungen)	- 6.300,00 EUR

Vermögensplan	Einnahmen	1.342.200,00 EUR
	Ausgaben	1.342.200,00 EUR

Erfolgsplan:

Erfolgsplan							
Erträge 2017			alle Beträge in EUR	Erträge 2018			
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Kontengruppe/Text		Ansatz	Ergebnis	Abweichung
1.332.600,00	1.390.518,34	57.918,34	43.	Umsatzerlöse	1.358.900,00	1.384.963,11	26.063,11
34.900,00	72.189,22	37.298,22	51.	aktivierte Eigenleistungen	45.900,00	59.104,84	13.204,84
55.000,00	55.525,70	525,70,80	53.	übrige betriebliche Erträge	58.700,00	56.229,51	-2.470,49
100,00	40,00	-60,00	62.	sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	100,00	40,00	- 60,00

0,00	0,00	0,00	66.	außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
65.700,00	0,00	-65.700,00	Jahresverlust		6.300,00	0,00	- 6.300,00
1.488.300,00	1.518.282,26	29.982,26	Summe		1.469.900,00	1.500.337,46	30.437,46

Erfolgsplan							
Aufwendungen 2017			alle Beträge in EUR		Aufwendungen 2018		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Kontengruppe/Text		Ansatz	Ergebnis	Abweichung
295.000,00	318.533,07	23.533,07	54.	Materialaufwand	313.400,00	319.318,82	5.918,82
324.300,00	322.170,35	-2.129,65	55.	Personalaufwand	272.900,00	277.301,33	4.401,33
427.500,00	427.990,82	490,82	57.	Abschreibungen	390.300,00	404.359,28	14.059,28
334.500,00	328.471,22	- 6.028,78	59.	übrige betriebliche Aufwendungen	387.000,00	397.876,76	10.876,76
105.300,00	86.876,82	- 18.423,98	65.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	104.600,00	82.039,84	-22.560,16
0,00	0,00	0,00	66.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
1.700,00	1.811,60	111,60	68.	sonstige Steuern	1.700,00	1.811,60	111,60
0,00	32.429,18	32.429,81	20.	Gewinn	0,00	17.629,83	17.629,83
1.488.300,00	1.518.282,26	29.982,26	Summe		1.469.900,00	1.500.337,46	30.437,46

Geschäftsverlauf:

Die im Wirtschaftsjahr 2018 laut Rechnungsergebnis tatsächlich geleisteten Aufwendungen und erzielten Erträge führten zu einem Jahresgewinn von 17.629,83 EUR. Der Wirtschaftsplan sah einen Verlust von 6.300,00 EUR vor.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Jahresergebnis (EUR)	14.859,03	103.103,18	-24.004,58	10.823,81	32.429,18	17.629,83

Vermögensplan:

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, der allgemeinen Rücklage, dem Ergebnisvortrag der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Vorjahres und dem Jahresgewinn. Somit erhöht sich das Eigenkapital zum 31.12.2018 um den Jahresgewinn

in Höhe von 17.629,83 EUR aus dem laufenden Wirtschaftsjahr auf nunmehr 1.494.073,57 EUR. In der Summe ist es um 35.435,09 EUR höher als das in Form eines Kapitalzuschusses des Landes vorhandene Stammkapital.

Vermögensplan						
Einnahmen 2017			alle Beträge in EUR	Einnahmen 2018		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Text	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
0,00	32.429,18	32.429,18	Jahresgewinn	0,00	17.629,83	17.629,83
70.300,00	72.198,22	1.898,22	Beiträge und ähnliche Entgelte	39.200,00	69.469,38	30.269,38
380.000,00	0,00	-380.000,00	Kredite	879.100,00	0,00	- 879.100,00
0,00	0,00	0,00	Umschuldungen	0,00	0,00	0,00
427.500,00	427.990,82	490,82	Abschreibungen und Anlagenabgänge	390.300,00	404.359,28	14.059,28
33.100,00	39.342,43	6.242,43	Entnahme aus langfristigen Vorräten	33.600,00	35.770,97	2.170,97
0,00	0,00	0,00	erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
0,00	61.958,89	61.958,89	Finanzierungsfehlbetrag/ Deckungsmittellücke	0,00	103.660,18	103.660,18
910.900,00	633.919,54	- 276.980,46	Summe	1.342.200,00	630.889,64	- 711.310,36
Ausgaben 2017			alle Beträge in EUR	Ausgaben 2018		
Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Text	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
0,00	0,00	0,00	Entnahme Stammkapital	0,00	0,00	0,00
506.700,00	285.741,54	-220.958,46	Sachanlagen	1.031.500,00	377.083,35	-654.416,65
33.100,00	48.418,23	15.318,23	Erwerb von langfristigen Vorräten	34.100,00	40.988,44	6.888,44
65.700,00	0,00	- 65.700,00	Jahresverlust	6.300,00	0,00	- 6.300,00
80.400,00	83.154,22	2.754,22	Auflösung von Ertragszuschüssen	78.700,00	80.689,38	1.989,38
225.000,00	216.605,55	- 8.394,45	Tilgung von Krediten	141.400,00	132.128,47	-9.271,53
0,00	0,00	0,00	Umschuldungen	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	50.200,00	0,00	- 50.200,00
910.900,00	633.919,54	- 276.980,46	Summe	1.342.200,00	630.889,64	- 711.310,36

Schulden:

Der Schuldenstand des Zweckverbands „Wasserversorgung Mittelhardt“ betrug zum Jahresende 3.056.864,84 EUR (Vorjahr: 3.188.993,31 EUR). Die Schuldentilgung betrug im Jahre 2018 nun 132.128,47 EUR (Planansatz 141.400,00 EUR). Im Jahr 2018 betrug der Schuldendienst bestehend aus Zins und Tilgung 214.168,31 EUR.

Rücklagen:

Die Höhe der Rücklage hat sich seit dem Jahr 2002 nicht verändert. Sie beträgt nach wie vor 28.400,52 EUR.

Beteiligungen:

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des BGV beträgt der Stammkapitalanteil des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittelhardt 50,00 EUR je angefangene 5.000,00 EUR der Jahresprämie (=219.444,60 €) und ist jedes Jahr festzustellen.

Anteile des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittelhardt:
5 Anteile 250,00 EUR

Zweckverband Musikschule Hardt



Gründungsjahr:

Die Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten und Stutensee haben am 01.03.1993 den Zweckverband Musikschule Hardt gegründet. Mit Beschluss vom 22.03.2011 ist die Gemeinde Weingarten beigetreten.

Aufgabe und Rechtsgrundlage des Zweckverbandes:

Der Zweckverband Musikschule Hardt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung hauptsächlich für Kinder und Jugendliche. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- die musikalische Grundausbildung,
- die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren,
- die Begabtenfindung und die Begabtenförderung

Eigenkapital und Finanzierung:

Das Eigenkapital beträgt 14.818,58 EUR. Die Einnahmen setzen sich aus den Unterrichtsgebühren, die nach der Gebührensatzung erhoben werden, dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg und der von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Umlage zusammen.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung:

Dettenheim:

Bürgermeisterin Ute Göbelbecker	(Bürgermeister-Stellvertreter)
GR Manfred Oberacker	(GR Manfred Werner)
Hauptamtsleiter Swen Goldberg	(GR Dorothee Lenßen-Heger)

Graben-Neudorf:

Bürgermeister Christian Eheim	(Bürgermeister-Stellvertreter)
-------------------------------	--------------------------------

GR Klaus Wilhelm
GR Wolfgang Bauer

(Jonas Notheis)
(Heidi Vedder)

Linkenheim-Hochstetten:

Bürgermeister Michael Möslang
Hauptamtsleiter Michael Thate
Außenstellenleiter Peter Frick

(Bürgermeister-Stellvertreter)
(Stv. HALin Julia Klemenz)
(Ute Frick)

Stutensee:

Oberbürgermeister Klaus Demal
Oberbürgermeisterin Petra Becker
2. Gerhard Lehmann
3. Johanna Klingele
4. SR Beate Hauser
5. Lotte Meyer

(Oberbürgermeister-Stellvertreter)

(SR Silvia Duttlinger)
(SR Melitta Bernauer)
(SR Wolfgang Sickinger)
(Außenstellenleiterin Tamara Wegmer)

Weingarten:

Bürgermeister Eric Bänziger
GR Kerstin Hartmann
GR Karlernst Hamsen

(Bürgermeister-Stellvertreter)
(GR Werner Burst)
(GR Friederike Schmid)

Verwaltung des Zweckverbandes:

Verbandsvorsitzender:
Verbandsschriftführer:
Verbandsrechner:

Oberbürgermeisterin Petra Becker, Stutensee
Stadtverwaltungsdirektor Edgar Geißler, Stutensee
Lisa Bloch, Stutensee

Erfolgsplan:

Erträge				Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2018 EUR	Plan- vergleich EUR
43. Umsatzerlöse						
433300	Unterrichtsgebühren			631.555,35	687.500,00	-55.944,65
433301	Spendeneinnahmen			0,00	500,00	-500,00
439903	Veranstaltungen			403,00	200,00	203,00
53. Übrige betriebliche Erträge						
531000	Erträge aus Anlagenabgang			0,00	200,00	-200,00
534090	Erträge aus Kleindifferenz			0,00	0,00	0,00
534910	Erträge aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen			0,00	0,00	0,00
534930	Zuschüsse des Landes			69.161,28	72.000,00	-2.838,72
534940	Leihgebühren Instrumente			1.610,00	500,00	1.110,00
534950	Umlage Verbandsgemeinden			85.000,00	85.000,00	0,00
621000	Zinserträge			0,00	0,00	0,00
660000	Außerordentliche Erträge			0,00	0,00	0,00
	Jahresverlust			44.903,08	0,00	44.903,08
Summe Erträge				832.632,71	845.900,00	-13.267,29

Aufwendungen				Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2018 EUR	Plan- vergleich EUR
54. Materialaufwand						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren					
541000	Unterhaltung Instrumente			1.103,30	500,00	603,30
543100	Veranstaltungen			1.957,39	1.000,00	957,39
543400	Geräte, Ausstattung, Einrichtung			11,45	500,00	-488,55
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen					
547000	Aufwand für bezogene Leistungen			0,00	0,00	0,00
	Summe Materialaufwand			3.072,14	2.000,00	1.072,14
55. Personalaufwand						
	a) Löhne und Gehälter					
550001	Entschädigung für ehrenamtl. Tätige			32.044,80	18.000,00	14.044,80
550002	Beschäftigungsentgelte			684.206,00	710.000,00	-25.794,00
551000	Vergütung Angestellte			18.969,00	18.000,00	969,00
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
560000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung			4.012,65	4.000,00	12,65
562000	Sonstige Personalausgaben			27.975,50	33.000,00	-5.024,50
565100	Zusatzversorgungskasse			1.328,76	1.200,00	128,76
	Summe Personalaufwand			768.536,71	784.200,00	-15.663,29

Aufwendungen		Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2018 EUR	Plan- vergleich EUR
57. Abschreibungen				
571000	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.138,00	1.500,00	-362,00
59. Übrige betriebliche Aufwendungen soweit nicht außerordentlich				
582000	Verluste aus Abgang des Anlagevermögens	0,00	500,00	-500,00
591000	Mieten und Pachten	40.566,00	42.000,00	-1.434,00
592000	Haftpflichtversicherung	3.668,34	3.700,00	-31,66
593001	Lernmittel, Arbeitsmaterial	0,00	100,00	-100,00
593002	Sonstiger Bürobedarf/Vervielfältigungen	152,81	200,00	-47,19
594200	Post- und Fernspreckgebühren	492,70	500,00	-7,30
595000	Bekanntmachung und Werbung	0,00	2.000,00	-2.000,00
596000	Reisekosten	143,50	200,00	-56,50
597000	Prüfungs- und Beratungskosten	0,00	0,00	0,00
599100	EDV-Kosten	9.414,12	8.000,00	1.414,12
599400	Aus- und Fortbildung	250,00	100,00	150,00
599800	Sonstiges	4.349,17	0,00	4.349,17
599810	Kontoführungs- und Buchungsgebühren	831,22	900,00	-68,78
599820	Sachverständige, Gerichtskosten	18,00	0,00	18,00
599900	Kleinbeträge	0,00	0,00	0,00
	Summe Übrige betriebliche Aufwendungen	59.885,86	58.200,00	1.685,86
65. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
651900	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00
	Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
	Gewinn	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen		832.632,71	845.900,00	-13.267,29

Vermögensplan:

Finanzierungsmittel (Einnahmen)		Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2018 EUR	Plan- vergleich EUR
1.	Zuführung zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00
3.	Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
4.	Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
5.	Abschreibungen und Anlagenabgang	1.138,00	1.700,00	-562,00
	Verkauf Anlagevermögen			
6.	Sonstige Einnahmen (Zuführung zur Rücklage)	0,00	0,00	0,00
7.	Erübrigte Mittel aus Vorjahren			
	Deckungsmittelüberhang	0,00	0,00	0,00
8.	Finanzierungsfehlbetrag lfd. Jahr /			
	Deckungsmittellücke des lfd. Jahres	47.491,08	0,00	47.491,08
Finanzierungsmittel - insgesamt		48.629,08	1.700,00	46.929,08

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)				Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2018 EUR	Plan- vergleich EUR
1.	Entnahme Stammkapital			0,00	0,00	0,00
2.	Sachanlagen			3.726,00	1.700,00	2.026,00
3.	Finanzanlagen			0,00	0,00	0,00
4.	Erwerb Langfristige Vorräte			0,00	0,00	0,00
5.	Sonstige Ausgaben (Entnahme aus der Rücklage)			0,00	0,00	0,00
6.	Jahresverlust			44.903,08	0,00	44.903,08
7.	Auflösung Ertragszuschüsse			0,00	0,00	0,00
8.	Tilgung von Krediten			0,00	0,00	0,00
9.	Umschuldungen			0,00	0,00	0,00
10.	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren			0,00	0,00	0,00
11.	Erübrigte Mittel laufendes Jahr/Deckungsmittelüberhang			0,00	0,00	0,00
Finanzierungsbedarf - insgesamt				48.629,08	1.700,00	46.929,08

Im Wirtschaftsjahr 2018 ist ein **Verlust** in Höhe von **44.903,08 EUR** entstanden. Der Verlust ist im Wesentlichen wie folgt zu erklären:

Der Zweckverband „Musikschule Hardt“ musste im Jahr 2018 einen zinsfreien Kassenkredit bei der Stadt Stutensee aufnehmen um den Verbandsmitgliedern die Raumkosten 2017 entrichten zu können. Dies führte dazu, dass die Verbindlichkeiten deutlich zunahmen.

Bei den Unterrichtsgebühren gingen anstelle der im Wirtschaftsplan geplanten 687.500,00 EUR insgesamt 631.555,35 EUR, also 55.944,65 EUR weniger ein. Deshalb wurde zum 01. April 2019 eine Gebührenerhöhung eingeführt.

Der diesjährige Verlust des Zweckverbandes „Musikschule Hardt“ zeigt, dass weiterhin auf die Ausgaben geachtet werden muss und die Unterrichtsgebühren erneut in naher Zukunft erhöht werden müssen, damit die Kosten gedeckt sind.

Der diesjährige Verlust in Höhe von 44.903,08 EUR und der Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 3.014,42€, sollen durch eine Sonderumlage der Mitgliedsgemeinden ausgeglichen werden.

Zweckverband 4IT



Gründungsjahr:

Die drei Zweckverbände KDRS, KIVBF und KIRU vereinigten sich mit Wirkung zum 01.07.2018 zum gemeinsamen Zweckverband 4IT. Dieser übt gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg die Trägerschaft der komm.ONE AöR (bis 30.06.2020: ITEOS AöR) aus.

Aufgabe und Rechtsgrundlage des Zweckverbandes:

Der Zweckverband erledigt die ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung.

Der Verband ist einer der Träger der komm.ONE AöR (bis 30.06.2020: ITEOS AöR).

Er hat die Trägerschaft in der komm.ONE AöR unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten der komm.ONE AöR zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die komm.ONE AöR als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter des Verbands in den Verwaltungsrat der komm.ONE AöR zu bestellen.

Rechtliche Grundlage des Zweckverbandes ist die Verbandssatzung in der Fassung vom 16.05.2018, veröffentlicht im Staatsanzeiger BW am 29.06.2018.

Beteiligungsverhältnisse:

Das Eigenkapital des Zweckverbands 4IT zum 31.12.2018 betrug 65.556.874,60 EUR.

Der Anteil der Stadt Stutensee am Zweckverband 4IT betrug 109.998,56 EUR, dies entspricht einem Anteil am Gesamtvermögen von 0,1678 %.

Der Stimmrechtsanteil der Stadt Stutensee für das Jahr 2018 entspricht 0,1643 % (90 von 54.790 Stimmen).



V. Geschäftsanteile und Mitgliedschaften:

Volksbank Stutensee-Weingarten eG



Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, insbesondere

- die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen,
- die Annahme von sonstigen Einlagen
- die Gewährung von Krediten aller Art
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhangeschäften;
- die Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung,
- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- die Vermittlung sowie der Verkauf von Bausparverträgen, die Vermittlung von Versicherungen und Reisen;
- der Handel mit sonstigen, dem Unternehmensgegenstand entsprechenden Waren.

Gründungsjahr:

Im Jahr 2011 fusionierten die Volksbank Stutensee Hardt eG und die Volksbank Weingarten-Walzbachtal eG. zur Volksbank Stutensee-Weingarten eG.

Beteiligungsverhältnisse:

Geschäftsguthaben aller Mitglieder: 7.276.974,65 EUR
Anteil Stadt Stutensee: 28 Anteile 1.400,00 EUR Stand: 29.07.2011

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Der Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung und der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaftsbank mit einem unbedeutenden Anteil gilt nicht als Beteiligung im gemeindewirtschaftlichen Sinne, wenn sie nur die satzungsmäßige Voraussetzung schaffen soll um eine dieser Bank in Geschäftsverbindung zu treten (z.B. Kreditgewährung, Eröffnung Konto für laufenden Zahlungsverkehr). Hier fehlt der Wille zur Einflussnahme.

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe (BGV)



Gegenstand des Unternehmens / Aufgabenziele:

Die Gesellschaft betreibt alle Zweige der Schaden- und Unfallversicherung. Versicherungen, die sie nicht selbst anbietet, vermittelt sie an Kooperationspartner.

Der Verband (=Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Gründung:

27. März 1923

Beteiligungsverhältnisse:

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des BGV beträgt der Stammkapitalanteil der Stadt Stutensee 50,00 EUR je angefangene 5.000,00 EUR der Jahresprämie (=219.444,60 EUR) und ist jedes Jahr festzustellen.

Stammkapital BGV		706.800,00 EUR (= 100 %)
Anteil der Stadt Stutensee:	64 Anteile	3.200,00 EUR (= 0,453 %)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Zweck und Ziel des BGV ist, die angeschlossenen Kommunen in den Bereichen Schaden- und Unfallversicherung zu sichern. Der Verband arbeitet nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit mit im Auftrag, Versicherungsprodukte nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ohne Gewinnerzielung zu bieten. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern wird sichergestellt, dass Versicherungsschutz zu günstigen, ausschließlich am Bedarf kommunaler Risiken orientierenden Beiträgen gewährt wird.

Der BGV konnte auch im Geschäftsjahr 2018 ein positives Geschäftsergebnis erzielen, das insbesondere durch ein erfreuliches Beitragswachstum und geringere Schadenaufwendungen beeinflusst wurde. Bedarfsgerechte Versicherungsprodukte, Flexibilität, Kundenfreundlichkeit, eine ausgewogene Kapitalanlagestrategie und motivierte, engagierte Mitarbeiter waren erneut Garant für diese insgesamt zufriedenstellende Entwicklung.

Im kommunalen Versicherungsmarkt hat der BGV als Schaden- und Unfallversicherer 146.256 Verträge (im Vorjahr 143.542 Verträge) in seinem Versicherungsbestand. Das Gesamtbeitragsvolumen beträgt 60,0 Mio. EUR (im Vorjahr 57,6 Mio. EUR) und beinhaltet ausschließlich das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Durch die insgesamt positive Geschäftsentwicklung des BGV war es auch im Berichtsjahr 2018 wieder möglich, Beitragsrückerstattungen für seine Mitglieder in einem beachtlichen Volumen vorzusehen.

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband geht konzentriert auf die Bedürfnisse seiner kommunalen Kundengruppe ein, was sich auf die Entwicklung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands positiv auswirken und in den folgenden Geschäftsjahren zu einer Stärkung der Wettbewerbssituation führen sollte.

TechnologieRegion Karlsruhe GmbH (TRK)

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

- Zweck der Gesellschaft ist es, den Wirtschaftsraum Karlsruhe in seiner Entwicklung zu unterstützen, die regionale Zusammenarbeit zu fördern und die Stärken der Region zu bündeln. Durch die strategische Vernetzung von Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand werden Projekte im Reallabor-Maßstab initiiert. Die TechnologieRegion Karlsruhe agiert als Plattform, übernimmt die Steuerung der unterschiedlichen Akteure und trägt zur Co-Finanzierung bei. Die Ergebnisse der Kooperationsprojekte werden im nationalen und internationalen Umfeld positioniert und sichtbar gemacht.
- Darüber hinaus ist die TRK als Interessensvertreter der Region und ihrer Akteure gegenüber Entscheidungsträgern im Land, im Bund, in Europa und darüber hinaus aktiv.
- Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben zum Nutzen der gesamten Region auf beiden Seiten des Rheins.
- Als eine der führenden Wirtschafts- und Innovationsregionen in Europa vereint die Region eine Mischung aus internationalen Konzernen, Wissenschaftseinrichtungen mit globaler Bedeutung, mittelständischen Unternehmen und Start-ups. Hinzu kommt ein ausgewogener Branchenmix mit einem hohen Anteil an Zukunftstechnologien.

Gründungsjahr:

Umwandlung der TechnologieRegion Karlsruhe von der bisherigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am 07. April 2017.

Beteiligungsverhältnisse:

Stammkapital:	31.200,00 EUR (100 %)
Anteil Stadt Stutensee:	1.200,00 EUR (3,846 %)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Regionale Stärken – internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Die TechnologieRegion Karlsruhe zählt auf einer Fläche von 5.900 km² insgesamt rund 1,63 Millionen Einwohner und ist eine der führenden Wirtschafts- und Innovationsregionen in Europa. Sie vereint eine gesunde Mischung aus internationalen Konzernen, Wissenschaftseinrichtungen mit globaler Bedeutung, mittelständischen Unternehmen und Start-ups. Hinzu kommt ein ausgewogener Branchenmix mit einem hohen Anteil an Zukunftstechnologien.

TelemaxX

Telekommunikation GmbH



Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die Wirtschaftsleistung in der TechnologieRegion Karlsruhe liegt seit Jahren über dem Bundesdurchschnitt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP 2015: 53,2 Mrd. €) stieg in den letzten Jahren ebenfalls überdurchschnittlich.

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die TelemaxX ist der regionale IT-Dienstleister für maßgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Rechenzentrum, IT-Services und Telekommunikation aus Karlsruhe.

Oberste Prämisse ist:

- Individualität & Flexibilität auf Augenhöhe
- Zuverlässigkeit & Stabilität
- Starke Partnerschaften & höchste Qualität
- Offenheit & Vielfalt

Gründungsjahr:

1999

Beteiligungsverhältnisse:

Anteil der Stadt Stutensee: 90.900 EUR (4,5450 %)

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens sind das Planen, Errichten, Betreiben und Vermarkten eines vor allem in der Technologie-Region Karlsruhe gelegenen Übertragungsnetzes sowie das Angebot und die Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft verfolgt mit den genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 und 103 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Die Volkshochschule ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Weiterbildung. Nach ihrem satzungsgemäßen Auftrag hat sie neben der Erwachsenenbildung auch den Aufgaben der Jugendbildung zu widmen.

Gründungsjahr:

27.05.1953 (Volksbildungswerk)

Beteiligungsverhältnisse:

Die Stadt Stutensee ist eine von insgesamt 16 Mitgliedskommunen und mit 6,25 % an der Volkshochschule im Landkreis Karlsruhe e.V. beteiligt.

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Zweck des Vereines ist insbesondere die Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten in den Bereichen:

- Allgemeinbildung, Grundbildung sowie Politische Bildung,
- Sprachenschule (Fremdsprachen sowie Deutsch),
- Gesundheitsbildung,
- kulturelle Bildung,
- berufliche Weiterbildung,
- schulische Ergänzungsangebote und Nachholung von Schulabschlüssen.

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Gegenstand des Unternehmens/Aufgabenziele:

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist ein Zusammenschluss aus elf Mitgliedsgemeinden mit über 480.000 Einwohnern. Im gemeinsamen Flächennutzungsplan wird über die Gemarkungsgrenzen hinweg die Entwicklung von Siedlungs- und Freiflächen koordiniert.

Gründungsjahr:

01.01.1976

Beteiligungsverhältnisse:

Umlagenfinanziert

Stand der Erfüllung der öffentlichen Zwecke des Unternehmens:

Zu den Aufgaben des Verbandes zählen u.a.:

- Förderung der geordneten Entwicklung des Nachbarschaftsbereichs unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Hinwirkung auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder.
- Die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes (vorbereitenden Bauleitplanes) für das gesamte Verbandsgebiet.
- Beteiligung bei der Bebauungsplanung (verbindlichen Bauleitplanung) als Träger öffentlicher Belange.



VI. Gesetze

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 102
Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen**

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.

(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen. Auch diese Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(6) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

§ 103 Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
 - d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,
 - e) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 eingeräumt ist,
 - f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Mindestgrad der Aufwandsdeckung nach Satz 1 Nr. 1 und dem Prüfungserfordernis nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. b, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind, Ausnahmen zulassen. Für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267 a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs kann sie auch Ausnahmen für die Erfordernisse der Rechnungslegung nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b zulassen.

(2) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 103 a **Unternehmen in der Rechtsform** **einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 104 **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen** **in Privatrechtsform**

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren Entsendung zurücknehmen; ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zu Stande, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens zu entsenden, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zu Stande kommt.

(3) Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

§ 105 **Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht**

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben; Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und den Prüfungsbericht mitteilt.

§ 105 a
Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen
in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
 - a) die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
 - b) die Voraussetzungen des § 103 a vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
 - c) die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

(2) § 103 Abs. 3 und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Andere Bestimmungen zur mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bleiben unberührt.

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG)

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt; die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages; ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.